

# SATZUNG

## Förderverein »FESTUNG ZITADELLE JÜLICH E.V.«

### Präambel

Wir leben in Jülich mit einem städtebaugeschichtlich und kulturhistorisch einmaligen Erbe der Geschichte. Das verpflichtet.

Im 16. Jahrhundert entsteht in Jülich die erste Idealstadtanlage nördlich der Alpen in Form einer fünfeckigen Stadtbefestigung - dominiert von einer quadratischen Zitadelle mit dem herzoglichen Schloss im Stil der italienischen Hochrenaissance. Diese - nach neuesten militärisch-mathematischen und städtebaulich-architektonischen Gesichtspunkten auf dem Reißbrett entworfene - modernste Festungsanlage ihrer Zeit demonstriert Macht und Kunstsinn des Herzogs von Jülich-Kleve-Berg, betonte die staatliche Ordnung im Herzogtum, besaß eine optimale Verteidigungsfähigkeit und eine moderne Urbanität. Später wird die Stadt jedoch von der intendierten Idealstadt als Regierungssitz zu einer reinen Festungsstadt zurückgestuft. Im Korsett der Festungswälle behält sie ihren renaissancezeitlichen Grundriss, an dem sich im Stadtkern auch nichts ändert, als die Festung ab 1860 geschleift wird und die Stadt endlich wachsen kann.

Zum Ende des 2. Weltkriegs wird Jülich als Frontstadt fast völlig zerstört. 1947 beschließt der Stadtrat, Jülich an alter Stelle wieder aufzubauen. Dabei ist weitsichtigen Männern aus Denkmalschutz und Stadtplanung klar, dass der Wiederaufbau des Stadtkerns auf dem überkommenen renaissancezeitlichen Grundriss auch zu einer denkmalpflegerischen Aufgabe wird. "Ein Stadtgrundriss ist nicht nur eine zweckgebundene Folge von Verkehrsräumen oder eine nur praktische Befriedigung des Wohnbedarfs. Er ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil eines Lebensraumes als Kunstform, die verpflichtet"<sup>1</sup>. So knüpft man an alle wesentlichen Merkmale der ursprünglichen Renaissancestadt mit ihren Bauformen, Raumbezügen und Blickachsen an. Innerhalb des Fünfecks der Wallstraßen der alten Stadtbefestigung entsteht auf dem historischen renaissancezeitlichen Grundriss die „Pasqualinische Altstadt“ neu, ein neuer historisch geprägter Stadtkern mit einem charakteristischen, nur Jülich eigenen Erscheinungsbild. Aufgrund seines architektur- und städtebaugeschichtlichen Alleinstellungsmerkmals wird er bereits 1993 unter den Schutz einer Denkmalebereichssatzung gestellt.

Vor dem Hintergrund der kulturhistorischen Bedeutung der Idealstadtanlage der Renaissance gilt es auch heute, die noch vorhandenen Grundzüge der Anlage und ihre Struktur zu erhalten und in der Stadtplanungspolitik klarer herauszuarbeiten, "um die Identität dieser ganz bestimmten Stadt mit der Betonung der nur ihr eigenen Charakteristika zu veranschaulichen"<sup>2</sup>.

### Leitbild

Die Mitglieder des Fördervereins begreifen das Jülicher "Erbe der Idealstadtanlage der Renaissance" als städtebaugeschichtliches Zeugnis und kulturhistorisches Denkmal allerersten Ranges, das sie erforschen, erhalten, pflegen sowie einer sinnvollen Nutzung und Weiterentwicklung zuführen, in seiner Bedeutung den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln, Touristen erschließen und kommenden Generationen verantwortungsvoll übergeben wollen.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein »FESTUNG ZITADELLE JÜLICH E.V.«
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Jülich.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Fördervereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein dient der Erforschung von Geschichte, Struktur und Bedeutung der his-

---

<sup>1</sup> Prof. R. von Schöfer, 1947

<sup>2</sup> Prof. G. Mörsch, 1978

torischen Idealstadtanlage mit Zitadelle und Schloss aus dem 16. Jahrhundert und der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades.

Der Verein zielt auf die Unterstützung und Förderung

- der Herausarbeitung, Beachtung und Würdigung der Strukturen der historischen Idealstadtanlage in der Stadt- und Bauplanung Jülichs,
- der Erforschung, Erhaltung und Pflege des unter Denkmalbereichssatzung stehenden Stadtkerns und der Festung Zitadelle Jülich in ihren überkommenen Strukturen sowie der damit verbundenen Bau- und Bodendenkmäler,
- der Erforschung, Erhaltung und Pflege von Bau- und Bodendenkmälern, die in einer geschichtlichen Verbindung zu Jülich stehen,
- der Erarbeitung von Nutzungs- und Weiterentwicklungsperspektiven der unter Denkmalschutz und Denkmalbereichssatzung stehenden zuvor genannten Areale,
- der Naherholung und Umweltpflege in diesen Bereichen,
- von Maßnahmen, die
  - der Bewusstseinsbildung für dieses kulturhistorisch bedeutsame Alleinstellungsmerkmal bei Bürgerinnen und Bürgern Jülichs dienen,
  - es deutlich erkennbar und erlebbar z.B. auch für Touristen gestalten und
  - zur Information und Dokumentation darüber sowie zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades beitragen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- möglichst enge Zusammenarbeit mit allen an der Erforschung, Erhaltung und Pflege des Stadtkerns Jülichs und der Festung Zitadelle Jülich positiv wirkenden Kräfte,
- Einflussnahme auf die Planungen der öffentlichen Hand,
- wissenschaftliche Symposien, eigenständige wissenschaftliche Arbeiten und die Förderung der Forschung und Planung Dritter,
- öffentliche Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Publikationen, Videos, DVDs, Multimedia-CDs, Internetpräsentationen etc.,
- Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Wettbewerben,
- Exkursionen zu mit Jülich in kulturhistorischer Verbindung stehenden Ereignisse (wie z.B. Ausstellungen), Orten, Denkmälern etc.,
- Anregungen zur Unterschutzstellung charakteristischer Bauten,
- Unterstützung der Sicherung und Restaurierung von in ihrem Bestand bedrohten Baudenkmalern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig, überparteilich und weltanschaulich ungebunden; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins entsprechend der Satzung zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahrs oder durch Ausschluss.
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

#### § 4 Beiträge und Spenden

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen. Darüber hinaus können Spenden geleistet werden.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird durch die (den) Vorstandsvorsitzende(n) oder durch ihre(n) / (seine/n) Stellvertreter(in) einberufen.
2. Der (die) Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstands,
  - b. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
  - c. Bei mehr als 200 Mitgliedern genügt das Verlangen von 20 Mitgliedern.
3. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer 2-Wochen-Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Auf Antrag von drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in die die Beschlüsse aufgenommen werden. Der (die) Vorsitzende der Versammlung und der (die) Schriftführer(in) unterzeichnen die Niederschrift.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Sie beschließt über
  - a. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Bestellung der Rechnungsprüfer(innen),
  - d. Änderung der Satzung,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (4),
  - f. Auflösung des Vereins,
  - g. sonstige Angelegenheiten.
8. Von der Zeit der Entlastung des Vorstands bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands ist ein(e) Versammlungsleiter(in) zu wählen.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem (der) Vorsitzenden,
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem (der) Kassierer(in),
  - d. dem (der) Schriftführer(in),
  - e. einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden ungeraden Zahl von Beisitzer(inne)n.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

5. Sitzungen leitet der (die) Vorsitzende bzw. sein (ihr/e) Stellvertreter(in) oder ein(e) von dem (der) Vorsitzenden benannte(r) Vertreter(in), der (die) Vorstandsmitglied sein muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich mit einer 2-Wochen-Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die fristgerechte Übersendung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder auf elektronischem Weg ist zulässig.

#### § 8 Kassengeschäfte

1. Der Verein führt ein Konto bei einem Geldinstitut. Die Kontonummer ist allen Mitgliedern und interessierten Personen mitzuteilen.
2. Zeichnungsberechtigt sind der (die) Vorstandsvorsitzende und der (die) Kassierer(in), bei Beträgen über 250,-- € nur gemeinsam. Änderungen der Zeichnungserklärung sind dem Geldinstitut unverzüglich anzuzeigen.
3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, können jederzeit die Kasse prüfen und haben mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

#### § 9 Verwendung von Einnahmen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Eventuelle Gewinne aus der Vereinstätigkeit werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1. November 1986 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 17.12.1986 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 18.04.1991 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 27.06.1996 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2003 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2012 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2016 geändert.

Dr. Rüdiger Urban

Conrad Doose

Walter Maßmann

Mariele Egberts

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schriftführerin